



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteipruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS - VI/1619433/25

An
Liste Madeleine Petrovic
Obere Silbersbergstraße 40
2640 Gloggnitz

z. Hdn. der Parteiobfrau
Dr. Kyra Alexandra Borchhardt

Per RSb

*Kuge stellt
am 08. April
2026*

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 4. Dezember 2025, GZ StRH VII - 668004-2025, die bezogen auf den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ hat gegen § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie den sechs Monate nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt hat.

Gegen die „Liste Madeleine Petrovic“ wird daher gemäß § 8 Abs. 5 erster Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

15.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 1, 3 und 6, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1, 4 und 5 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „Stadt Wien“, IBAN: AT88 1200 0514 2800 5863, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 1619433-2025“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 4. Dezember 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 668004-2025, zur politischen Partei „Liste Madeleine Petrovic“ ein. Diese betraf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 und hatte nachstehenden Wortlaut:

„Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚Liste Madeleine Petrovic‘ trat unter der Bezeichnung ‚LMP - LISTE MADELEINE PETROVIC‘ als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 21. und 22. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge übermittelte diese Partei innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inklusive 27. Oktober 2025) weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht an den StRH Wien. Auch nach Aufforderung zur Übermittlung dieser Berichte innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Nachfrist bis inklusive 25. November 2025 durch den StRH Wien (siehe Beilage A) erfolgten keine diesbezüglichen Berichtsübermittlungen und unterblieben diese bis dato.

Weiters hält der StRH Wien auf Basis des Facebook-Profiles der Partei fest, dass der betreffenden Partei aus Sicht des StRH Wien jedenfalls Wahlwerbungsaufwendungen im Sinn des § 2 Abs. 1 iVm

§ 1 Z 5 Wiener Parteiengesetz - wie Werbematerialien (z.B. TShirts, Flyer) - entstanden sind (siehe Beilage B).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 leg. cit. in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem StRH Wien zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist ohne Abgabe dieses Berichts hat der StRH Wien unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die politische oder wahlwerbende Partei aufzufordern, dies nachzuholen. Gemäß § 2 Abs. 6 leg. cit. muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim StRH Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 leg. cit. erfüllt, geprüft sein und der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 leg. cit. zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem StRH Wien zu übermitteln.

Nach § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem StRH Wien trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei dem StRH Wien weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht bis zum Ende der Nachfrist übermittelt hat.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 an „Liste Madeleine Petrovic“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu dem nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vorliegenden Verstoß gegen das Wiener Parteiengesetz – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – Stellung zu nehmen.

1.3. Die „Liste Madeleine Petrovic“ übermittelte keine explizite Stellungnahme zu diesem Ersuchen. Am 30. Dezember 2025 langte beim WUPPS jedoch eine Beschwerde der Partei gegen den den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz betreffenden Bescheid des WUPPS vom 12. November 2025, GZ WUPPS – VI/801244/25, ein, die sich ihrem Inhalt nach auch auf den nach der Wahl dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz und das gegenständliche Verfahren bezog. Darin brachte die „Liste Madeleine Petrovic“ zusammengefasst Folgendes vor: Die Kosten für die Prüfung der Wahlwerbungsberichte gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer seien für Kleinparteien wie sie unverhältnismäßig belastend, stünden in keiner Relation zu ihren

geringen Wahlwerbungskosten und seien im Hinblick auf die Zielsetzung der Norm überschießend. Des Weiteren habe sie Wahlwerbungsaufwendungen von weniger als 15.000 Euro gehabt, weshalb eine in § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz enthaltene Ausnahmebestimmung anzuwenden sei, die sie von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz befreie.

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBL. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. [...]

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.

[...]

(6) Der Wahlwerbungsbericht gemäß Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt, geprüft sein. [...]

Prüfung der Wahlwerbungsberichte durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer

§ 3. (1) [...]

(5) Der Prüfvermerk ist in den schriftlichen Prüfbericht aufzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen von der betroffenen politischen oder wahlwerbenden Partei an den Stadtrechnungshof zu übermitteln.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(4) Für den Fall der Überschreitung des in § 2 Abs. 1 geregelten Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße von bis zu 25 vH des Überschreitungsbetrages gegen die politische oder wahlwerbende Partei auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße von bis zu 75 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße von bis zu 150 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine Geldbuße von bis zu 200 vH des vierten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Mehrere politische oder wahlwerbende Parteien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) haften solidarisch.

(5) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt oder ist der Wahlwerbungsbericht derart mangelhaft, dass der Vorgang einer Nichtvorlage des Wahlwerbungsberichts gleichzuhalten ist, oder ist diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen.

[...]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 4. Dezember 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Liste Madeleine Petrovic“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 14. Mai 2024 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 21. Bezirk (Floridsdorf) und 22. Bezirk (Donaustadt) an. Dabei konnte sie kein Mandat erlangen.

3.4. Die Partei hatte spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigte Aufwendungen, die nicht auf die Person einzelner Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber abgestimmt war.

3.5. Innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inklusive 27. Oktober 2025) übermittelte die Partei weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers an den Stadtrechnungshof Wien.

3.6. Am 28. Oktober 2025 forderte der Stadtrechnungshof Wien die Partei gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist auf, die Berichte bis längstens 25. November 2025 zu übermitteln.


3.7. Die Partei übermittelte auch nach Ablauf der gesetzten Nachfrist weiterhin weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers an den Stadtrechnungshof Wien.

3.8. Die „Liste Madeleine Petrovic“ hat in der vergangenen Wahlperiode keine Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (vgl. <https://www.wien.gv.at/politik/foerdergelder-fuer-parteien>).

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien. Die Feststellung zum Vorliegen von spezifisch für die Wahlauseinandersetzung

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 502112, Stand: 25. März 2026; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.



getätigten Aufwendungen gründet sich konkret auf die vom Stadtrechnungshof Wien übermittelten Facebook-Postings der Partei (Beilage B seiner Mitteilung). In diesen ist unter anderem ein Transparent bzw. Plakat ersichtlich, das zur Wahl der „Liste Madeleine Petrovic“ bei der „Wienwahl 27. April Donaustadt & Floridsdorf“ aufruft und keine Zweifel am Vorliegen von Wahlwerbungsaufwendungen, die nicht auf einzelne wahlwerbende Personen abgestimmt ist, aufkommen lässt. Die Partei hat dem vom Stadtrechnungshof Wien mitgeteilten Sachverhalt auch nichts entgegengesetzt. Insgesamt sind keine Bedenken gegen die Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen hervorgekommen.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof Wien die politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen zur Übermittlung aufzufordern. Gemäß § 2 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen des § 4 Wiener Parteiengesetz erfüllt, geprüft sein. Der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln.

5.2. Zum Vorbringen der Partei:

5.2.1. Unter Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 1 dritter Satz Wiener Parteiengesetz enthaltene Bestimmung, wonach im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Höchstsumme „Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben“ bringt die Partei vor, von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz befreit zu sein. Dies begründet sie damit, dass ihre Wahlwerbungsaufwendungen unter der in der Bestimmung festgelegten Grenze von 15.000 Euro lägen.

Diese Rechtsauffassung der Partei verfängt nicht: Der Gesetzgeber verfolgt mit dem innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht und dem darauf bezogenen Prüfbericht mehrere (miteinander

verbundene) Zwecke. Diese ergeben sich aus der Systematik des Wiener Parteiengesetzes und den bezughabenden Gesetzesmaterialien. Unter anderem soll durch diese Berichte, die der Stadtrechnungshof Wien gemäß § 2 Abs. 7 Wiener Parteiengesetz auch auf seiner Website zu veröffentlichen hat, Transparenz bei den Wahlkampfausgaben hergestellt und die Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsaufwendungen dokumentiert werden. Insbesondere sollen sie auch eine Kontrollmöglichkeit im Hinblick die Einhaltung der Obergrenze und die sonstige Richtigkeit der Angaben einer Partei schaffen (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.). Diese Zwecke erfordern es, dass der Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz selbst dann zu erstellen und an den Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln wäre, wenn die Summe der auszuweisenden Wahlwerbungsaufwendungen null Euro beträgt: Im Hinblick auf die geforderte Transparenz wäre bei einer gegenteiligen Sichtweise für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, ob eine Partei keinen Wahlwerbungsbericht übermittelt, weil sie keine auszuweisenden Wahlwerbungsaufwendungen hatte, oder weil sie trotz solcher Aufwendungen rechtswidrig von einer Übermittlung absieht. Auch die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Richtigkeit wäre nicht möglich. Zudem könnte der Stadtrechnungshof Wien kaum beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Mitteilung an den WUPPS wegen einer unterlassenen Übermittlung des Wahlwerbungsberichts (§ 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz) vorliegen.

Im Übrigen übersieht die Partei, dass nach der von ihr ins Treffen geführten Bestimmung nur jene Wahlwerbungsaufwendungen bis zu einem Betrag von EUR 15.000 außer Betracht zu bleiben haben, die von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung getätigt wurden. Nach dem festgestellten Sachverhalt gab es jedoch Wahlwerbungsaufwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

5.2.2. Die Partei bringt des Weiteren vor, die Kosten für die Prüfung der Wahlwerbungsberichte gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer seien für Kleinparteien wie sie unverhältnismäßig belastend, stünden in keiner Relation zu ihren geringen Wahlwerbungskosten und seien im Hinblick auf die Zielsetzung der Norm überschießend. Die anzuwendenden Regelungen des Wiener Parteiengesetzes würden daher gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen.

Diesbezüglich ist lediglich darauf hinzuweisen, dass der WUPPS als Verwaltungsbehörde Gesetze bis zu ihrer allfälligen Aufhebung ungeachtet der Möglichkeit ihrer Verfassungswidrigkeit anzuwenden hat. Für den WUPPS muss es sohin dahingestellt bleiben, ob die von der Partei vorgebrachten Bedenken zutreffen könnten.

5.3. Die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ hat den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht entgegen

§ 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz innerhalb der gesetzten Nachfrist, die mit Ablauf des 25. November 2025 endete, nicht übermittelt.

5.4. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt, so ist gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz unter Anwendung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen. Die Geldbuße ist daher so zu bemessen, als wäre der Höchstbetrag von 5 Millionen Euro um genau 50 % überschritten worden. Daraus ergibt sich nach der Staffelung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße bis zu 2.562.500 Euro.

5.5. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 den Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Die zum Parteiengesetz 2012 ergangene Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen kann daher auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz – auf den diese Bestimmung betreffend den Umfang der Geldbuße verweist – in Zusammenschau mit dem vorangehenden § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.6. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-

0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.7. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit der unterlassenen Übermittlung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz ein schwerwiegender Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vorliegt. Die vom Gesetzgeber mit dem Wahlwerbungsbericht verfolgten Zwecke, Transparenz bei den Wahlkampfkosten herzustellen, die Einhaltung der Vorgaben des Wiener Parteiengesetzes zu dokumentieren und die Möglichkeit einer Kontrolle zu schaffen (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.), werden durch diesen Verstoß vereitelt.

Nichtsdestoweniger ist mildernd zu berücksichtigen, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ lediglich auf Bezirksebene und nur in zwei Bezirken angetreten ist. Zudem ist im Hinblick auf das öffentliche Informationsinteresse besonders relevant, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat. Des Weiteren ist (in wirtschaftlicher Hinsicht) in Betracht zu ziehen, dass der Partei mangels erreichter Mandate keine Möglichkeit zugekommen wäre, in der laufenden Wahlperiode eine Abgeltung der mit der Berichtslegung verbundenen Aufwendungen in Form von Wiener Parteienförderung zu erhalten (vgl. § 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2025).

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 5 erster Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 2.562.500 Euro eine Geldbuße von 15.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

25. März 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

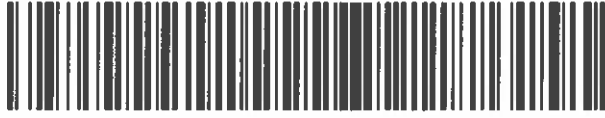


Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Absender: Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 62

GZ 1619433-2025-9



SB 00 M62000 26 0000047115

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Rücksendeadresse: Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 62, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien

Liste Madeleine Petrovic
Obere Silbersbergstraße 40
2640 Gloggnitz

